

2020/53-IX

6. Februar 2020

Beschluss

(konsolidierte Fassung)

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 6. Februar 2020 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic sowie ihre Beisitzer Brosziewski und Hartmann einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG¹ ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen einzuleiten:

1. **Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?**
2. **Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:**
 - (a) **Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrunde zu legen?**
 - (b) **Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzuwenden?**
3. [...]
4. [...]

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat die Verfahrensfragen 3. und 4. durch Beschluss vom 25. September 2020 mit der Empfehlung 2020/7 – „Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4“ beantwortet. Zugleich hat die Kammer beschlossen, die Verfahrensfragen 1. und 2. abzutrennen und in das Empfehlungsverfahren 2020/53 – „Anwendungsfragen des MsbG, Teil 5“ zu überführen.

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als: VerFO.

Die bei der Clearingstelle EEG|KWKG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhielten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 15. Mai 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/7> abrufbar.

Dr. Mutlak

Teichmann

Todorovic

Brosziewski

Hartmann